

Fachbeitrag

Projekt-Nr.

2181504(4)

Ausfertigungs-Nr.

--

Datum

01.09.2021

Bebauungsplan „Hausäcker Erweiterung“, Schömburg-Oberlengenhardt

– Prüfung der Quartiernutzung durch Fledermäuse –

Auftraggeber

**Gemeinde Schömburg im Schwarzwald
Lindenstraße 7
75328 Schömburg**

bei/ast

INHALT:	Seite
1 Einleitung	3
2 Rechtliche Hinweise	3
3 Lage und Darstellung des Untersuchungsgebiets	4
4 Methodik	7
5 Ergebnisse	7
6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG	8
6.1 Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)	8
6.2 Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)	9
6.3 Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)	9
7 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen	9

ABBILDUNGEN:

Abbildung 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)	4
Abbildung 2: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets (unmaßstäblich)	5
Abbildung 3: Luftbild des Untersuchungsgebiets mit Abgrenzung des Plangebiets	5
Abbildung 4: Gerätehalle mit Solardach, Westansicht	6
Abbildung 5: Gerätehalle	6
Abbildung 6: Lichte Gerätehalle mit Holzkonstruktion und Wellblechdach	7
Abbildung 7: Wespennester im Gebälk	8

ANHANG:

Quellen- und Literaturverzeichnis

1 Einleitung

Die Gemeinde Schömberg im Schwarzwald plant die Entwicklung des Gebiets „Hausäcker Erweiterung“ in Schömberg-Oberlengenhardt. Dies soll planungsrechtlich mit einem Bebauungsplan gesichert werden. Im Verfahren ist der besondere Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen [2].

Im Plangebiet befindet sich eine Gerätehalle mit Solardach, die mittelfristig abgerissen bzw. abgebaut werden soll. Es konnte bislang nicht ausgeschlossen werden, dass diese Halle Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse bietet und von diesen auch bewohnt wird.

Um ausschließen zu können, dass durch das geplante Vorhaben streng geschützte Fledermäuse beeinträchtigt werden und die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ausgelöst werden, war die Betroffenheit der Fledermäuse durch die Prüfung einer möglichen Quartiernutzung abzuklären. Der vorliegende Bericht enthält die Ergebnisse der Untersuchungen, die darauf basierende artenschutzrechtliche Prüfung sowie Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise.

2 Rechtliche Hinweise

Im deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert [2]. Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) [5], [6].

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

- Seite 4 – zum Gutachten Nr. 2181504(4)
Bebauungsplan „Hausäcker Erweiterung“,
Schömborg-Oberlengenhardt
– Prüfung der Quartiernutzung durch Fledermäuse –

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

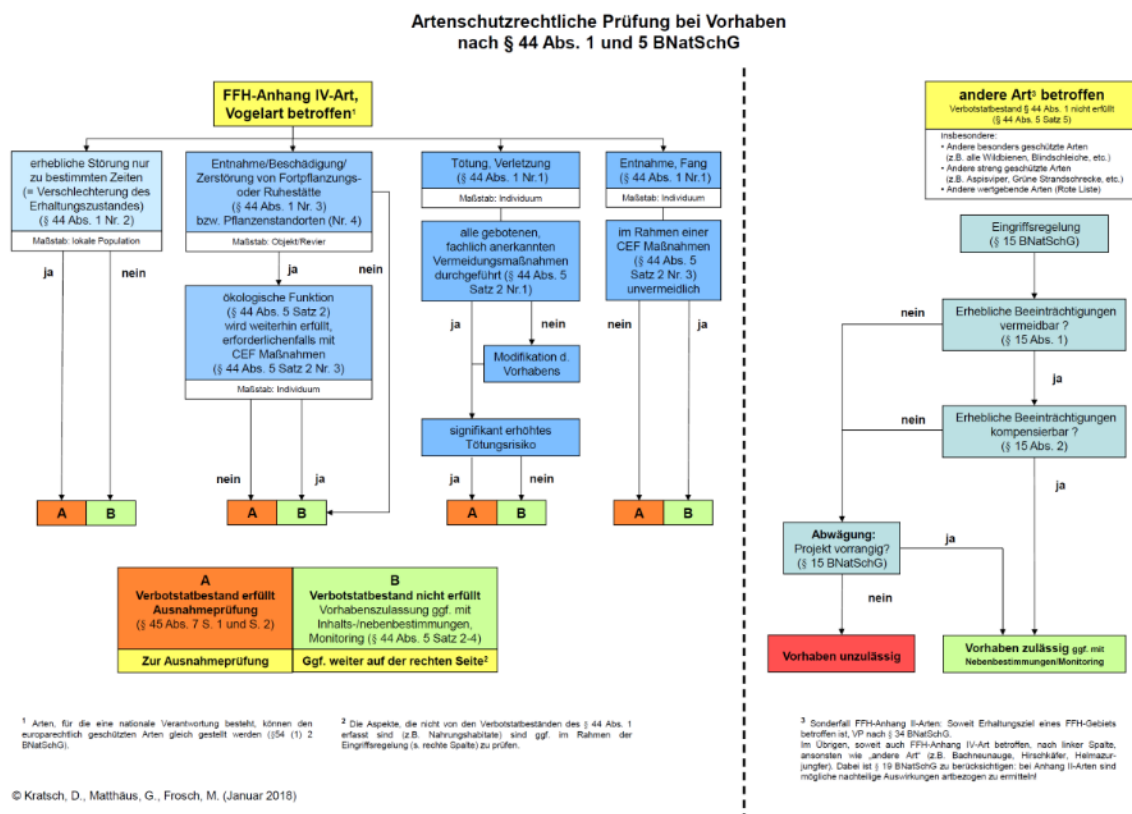


Abbildung 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

3 Lage und Darstellung des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Oberlengenhardt (s. Abbildung 2). Es umfasst den östlichen Teil der Flurstücke Nrn. 123/4 und 129/2.

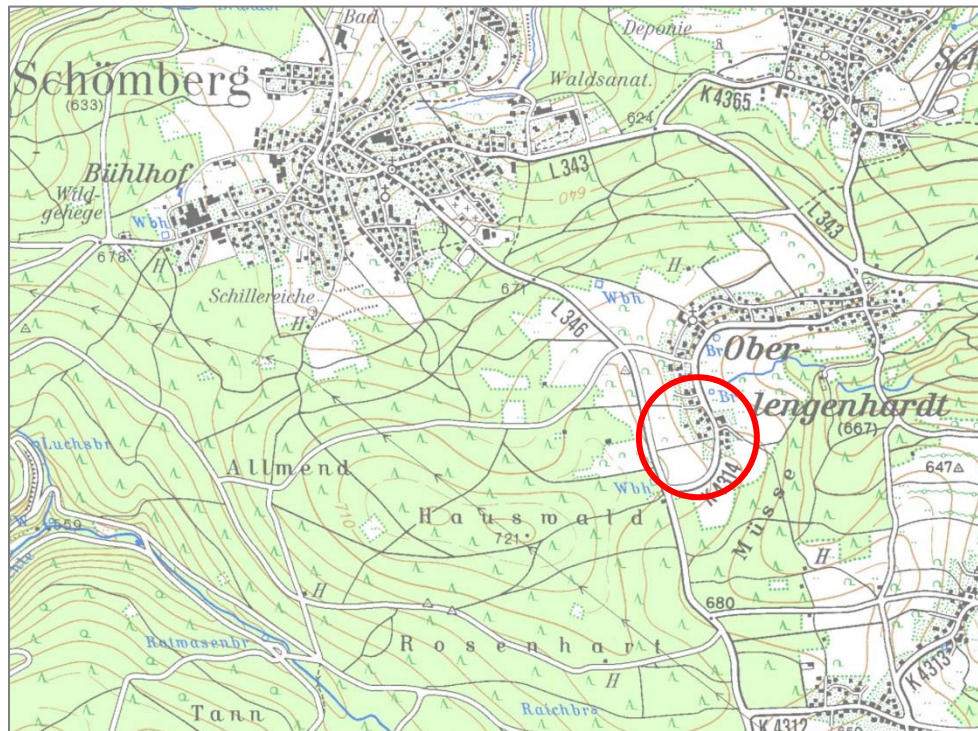


Abbildung 2: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets (unmaßstäblich)
 (Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW)

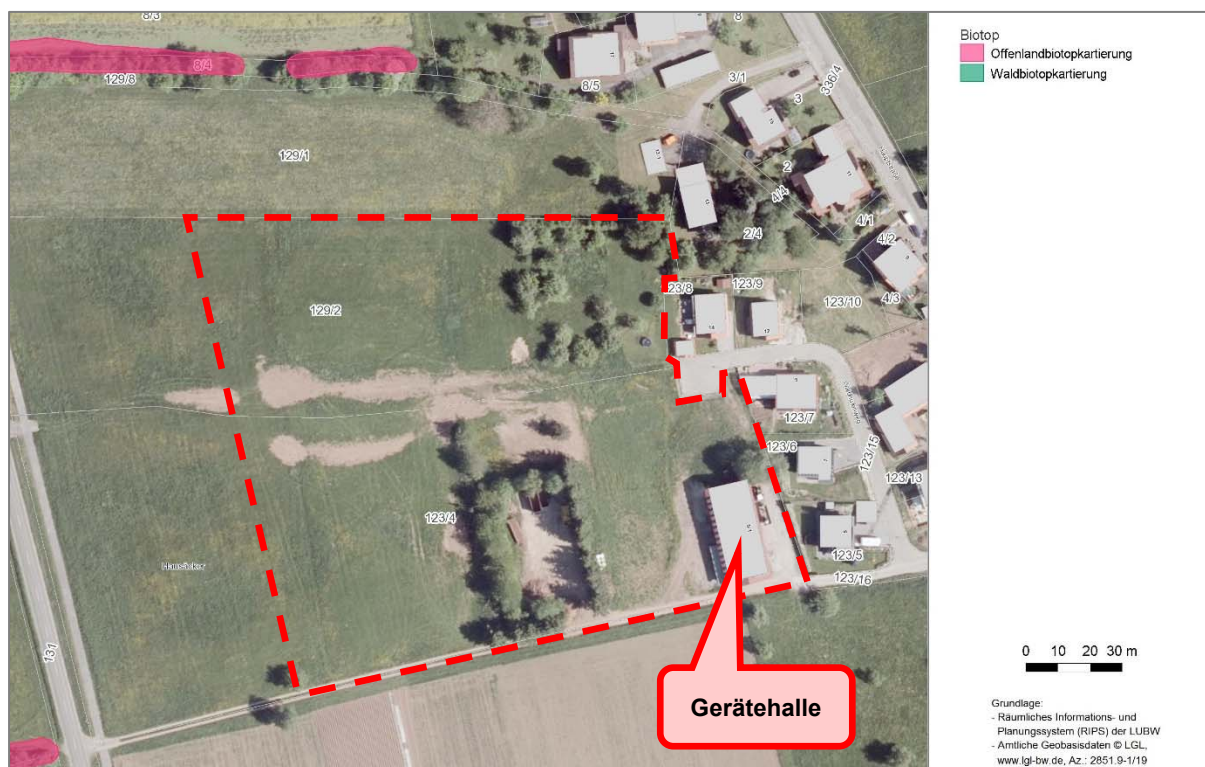


Abbildung 3: Luftbild des Untersuchungsgebiets mit Abgrenzung des Plangebiets
 (Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Die Gerätehalle befindet sich am Waldhufenweg am südöstlichen Rand des Plangebiets. Sie ist in Betrieb und wird regelmäßig genutzt. In der Halle sowie angrenzend lagern Materialien und Gerätschaften (s. Abbildung 4 und Abbildung 5).



Abbildung 4: Gerätehalle mit Solardach, Westansicht
(Foto: H. Turni, Juli 2021)



Abbildung 5: Gerätehalle
(links: Ansicht vom Waldhufenweg aus: rechts: Ostansicht
(Fotos: H. Turni, Juli 2021)

4 Methodik

Am 20.07.2021 erfolgte im Außenbereich der Gerätehalle in den Abendstunden ab Dämmerungsbeginn eine Ausflugkontrolle durch zwei Kartierer. Überdies fand am 25.08.2021 eine Inspektion der Halle statt. Hierbei wurde auch auf indirekte Hinweise wie Kotpellets, verfärbte Hangplätze, Fraßreste oder Mumien geachtet.

5 Ergebnisse

Die Fledermausuntersuchung wurde federführend von Herrn Dr. Hendrik Turni, Büro für faunistische Kartierungen, Tübingen, durchgeführt.

Das Dach der Halle besteht aus einer Holzkonstruktion, mit aufgesetztem Wellblech (s. Abbildung 6).

Für Fledermäuse bestehen Einflugmöglichkeiten in die Halle; in der Holzkonstruktion sind durchaus auch Hangmöglichkeiten vorhanden. Allerdings bietet das Wellblechdach keine griffigen Hangplätze, zudem ist die Halle relativ hell.



Abbildung 6: Lichte Gerätehalle mit Holzkonstruktion und Wellblechdach
(Fotos: H. Turni, August 2021)

Durch die regelmäßige betriebliche Nutzung finden Fledermäuse in der Halle keine ruhigen, ungestörten Hangplätze. Überdies wurden im Gebälk mehrere Wespennester festgestellt (s. Abbildung 7). Fledermäuse meiden Hangplätze in der Nähe von Wespennestern [1].



Abbildung 7: Wespennester im Gebälk
(Foto: H. Turni, August 2021)

Aus der Ausflugkontrolle am 20.07.2021 ging kein Hinweis auf ein Fledermausquartier hervor. In der Halle fanden sich am 25.08.2021 sehr vereinzelt ältere Kotpellets der Zwergfledermaus. Die Zwergfledermaus ist die landesweit am weitesten verbreitete und häufigste Fledermaus [4].

Hinweise auf ein Wochenstubenquartier ergaben sich weder aus der Ausflugkontrolle noch aus der Inspektion des Innenraums der Halle. Die vereinzelt Kotfunde deuten auf eine sporadische Nutzung von Einzeltieren der Zwergfledermaus während nächtlicher Jagdpausen. Das Gebäude ist nicht unterkellert, sodass auch kein Winterquartier für Fledermäuse vorhanden ist.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG

Alle Fledermäuse werden in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und sind hinsichtlich der Verbote des § 44 (1) 1 bis 3 zu berücksichtigen.

6.1 Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Eingriffsbereich sind Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse vorhanden. Im Innenbereich des Scheunengebäudes fanden sich keine Hinweise auf ein Wochenstubenquartier. Bei einem Abriss der Halle könnten unabsichtlich Fledermäuse verletzt oder getötet werden, die dort tagsüber ruhen.

Zur Vermeidung der unbeabsichtigten Verletzung oder Tötung von Individuen in den Sommerquartieren sind geeignete Abrisszeiten im Zuge der Baufeldfreimachung zu beachten. Der geeignete Zeitraum wäre Anfang November bis Ende Februar.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahme nicht erfüllt.

6.2 Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die Störung einer Wochenstube (Fortpflanzungsstätte) oder eines Winterquartiers durch baubedingten Lärm und Erschütterungen oder durch Licht ist nicht zu erwarten, da für solche Quartiere keine Hinweise vorliegen.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 2 BNatSchG werden nicht erfüllt.

6.3 Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Hinweise auf ein aktuell genutztes Wochenstuben- oder Paarungsquartier (Fortpflanzungsstätte) bzw. Winterquartier für Fledermäuse liegen nicht vor. Allerdings nutzen einzelne Zwergfledermäuse sporadisch im Sommer Hangplätze im Gebälk als Ruhestätte.

Bei einem Verlust von Ruhestätten sind die Einschränkungen des Verbots zu prüfen, die sich aus § 44 (5) BNatSchG ergeben, wonach die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss.

Zwergfledermäuse finden im Umfeld, in einigen alten Gebäuden des Ortsteils Oberlengenhardt sowie in den nahe gelegenen Hausgärten ausreichend Ausweichmöglichkeiten, sodass die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

7 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Die Lager- bzw. Gerätehalle innerhalb des Plangebiets „Hausäcker-Erweiterung“, Oberlengenhardt, soll mittelfristig abgerissen werden. Die Halle bietet Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse und wurde daher auf mögliche Quartiere hin überprüft.

Das Innere der Halle ist relativ hell; die Dachkonstruktion besteht aus Gebälk mit aufgelager-tem Wellblech. Innerhalb des Dachs wurden Wespennester gefunden. Das Habitatpotenzial für Fledermäuse ist gering; sehr vereinzelt wurde älterer Kot der Zwergfledermaus gefunden. Es handelt sich um sporadisch genutzte Ruhestätten; Wochenstuben und Winterquartiere sind nicht vorhanden.

Zur Berücksichtigung der Belange des § 44 BNatSchG wird empfohlen, das Gebäude außer-halb der Aktivitätsphase der Fledermäuse abzureißen. Ein geeigneter Zeitraum liegt zwischen November und Februar. Mit dieser Maßnahmen kann vermieden werden, dass die Verbots-tatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG eintreten.

HPC AG

Projektleiterin



Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biologin

Fledermausuntersuchung:

Dr. Hendrik Turni, Büro für faunistische Kartierungen, Tübingen

ANHANG

1 Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003.
- [2] Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.
- [3] KRATSCH, D., MATTHÄUS, G., FROSCH, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.
- [4] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2019): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse.
- [5] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“).
- [6] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1979 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997 S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“).